

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 29.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

erster The Antheil verlassen kan. per l. hac
Edit. pli. C. de secund. nupt. Zob. diff. 47. p. 2.
n 5. & 8. Peck. de testam. Conjug. d. lib. 2. c. 18.

2.2.

Cas. 29.

Dass ich vorigen Casum behalte / So entstes-
her diese Frage; Wenn Anna die Mütterliche
Erb schafft vom Stieffvater Antonio dem insti-
tuirten Erben ab intestato. Als von der Mu-
ter übergangen/suchte vnd begehrte / Ob gedach-
ter Antonius also dann die Exceptionem re-
nunciationis vorschützen könnte?

Anna flaget / Sage / das Testament / so ihre
Mutter aussgerichtet/were null vnd nichtig / weil
sie übergangen / Bitte dannenhero solche Erb-
schafft ab intestato. ex pr. Inst. de exhered. liber. in
pr. l. inter 30. D. lib. & postb. Nov. c. 115. S. ad hec
aliud. §. v. sed hec quidem l. i. ibi, aut nullig momen-
ti. D. de injust. test. item l. posthum. 3. §. ex his. D. eod.

Beßlagter Antonius sagt excipiendo, Klägerin
hette der Mütterlichen Erbschafft sich bege-
ben vnd derselben renuncirt, Derohalben hette
ihre Klage nicht stat/vnd könnte solche Erbschafft
nicht fordern / per l. ult. D. de suis & legit. hered. l.
pactum 3. C. de Collat. & c. quamvis 2. de palt. in 6.
Hun. de palt. q. 6.

Klägerin sage replicando; Quod pactum
alii fa-

15.29.
klagen kan. polos
up. Zob. diff. 1.12.
m. Cenq. d. lib. 12.

alii factum alii nō prodesset, per s. cum poffessor
6.1 f. tibi 17. D. de paci. Pacius C. 1. q. 93. Dem ob
ſchon ſie Klägerin mit dem Vater ſel. hette ein
pactum aufgerichtet / daß ſie nicht Erbin feyn
wölte / So were doch ſolches in favorem ihrer
Geschwifſter / oder Gebrüder vnd zu Erhaltung
derselben geschehen / Derhalben könnte ſolch Pactū
Beſtagtem Stießvater als eine Extraneo niče
zu ſtatten kommen / ſey derowegen Klägers Ex-
ception nicht zu attendiren.

Nota.

Weil nun dieſe replication durch kein Recht
oder genugſame ration von Beſtagten
vmbgeſtoßen werden kan / Als wird ſemes
Boewendens vnd excipiens vngearchs/
verabschiedet wie zuvor.

Cas. 30.

Als Titius ſein Haß Sejus verkaufft / aber
nicht bald einräumt / ſondern moram neclit,
ſkeller Sejus actionem Empfi wider gedachten
Titium an. In werendem Streit gibt mehrer-
wehnter Titius ſolch Haß ſeiner Tochter zur
Mitgiff / Dahero entſtehet die Frage : Ob ſolche
alienation geile ?

Sejus / welcher actionem Empfi wegen der
alienation anſtellt / fundirt ſeine intention in-
jure, welches sagt / daß ein ſtreitig Gut nicht ſol-

M m alio

do; Quod plenam
alio;